

2231-A

Änderung der Richtlinie zur Verbesserung der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen (Sprachförderrichtlinie)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 30. Juni 2009 Az.: VI4/7360/131/09

Die Richtlinie für die Verbesserung der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen (Sprachförderrichtlinie) vom 5. Mai 2008 (AllMBl. S. 233) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Sprachberater/die Sprachberaterin und die Einrichtung, die das Angebot des Sprachberaters/der Sprachberaterin in Anspruch nimmt, sind verpflichtet, an der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik teilzunehmen.“

2. Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„Umfang und Dauer des Einsatzes der Sprachberater/Sprachberaterinnen

¹Gefördert wird der Einsatz eines Sprachberaters/einer Sprachberaterin im Umfang von 170 Stunden pro Kindertageseinrichtung (Art. 2 BayKiBiG) im Zeitraum bis 31.12.2011. ²Der Sprachberater/die Sprachberaterin ist verpflichtet, in dieser Zeit das pädagogische Personal in der Einrichtung in den Bereichen Sprache, Literacy und Diagnosefähigkeit nach Maßgabe der Inhalte des Programms des Staatsinstituts für Frühpädagogik zur Weiterbildung zum zertifizierten Sprachberater/zur zertifizierten Sprachberaterin fortzubilden sowie das pädagogische Personal in der Zusammenarbeit mit Eltern zu beraten und zu unterstützen. ³Der Sprachberater/die Sprachberaterin hat hierfür mindestens zwei Drittel der in Satz 1 genannten Stundenzahl aufzuwenden. ⁴In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von dem Umfang von 170 Stunden und der Zwei-Drittel-Regelung in Satz 3 möglich. ⁵Zeiten, die für die wissenschaftliche Mitarbeit nach Ziffer 4 Satz 4 aufgewendet werden, werden in Höhe von maximal 3 Stunden auf den Umfang von 170 Stunden sowie auf die zwei Drittel im Sinn von Satz 3 angerechnet.“

3. Ziffer 6.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie wird

- für den Einsatz von Sprachberatern/Sprachberaterinnen (Ziffer 6.2.1),

- für Koordinationstätigkeiten (Ziffer 6.2.2),
- für die Akquise (Ziffer 6.2.3 Sätze 1 und 2)
als Festbetragsfinanzierung und
- für die Freistellung während der Fortbildung (Ziffer 6.2.3 Satz 3)
als Anteilfinanzierung
gewährt.“

4. Ziffer 6.2.1 erhält folgende Fassung:

„Förderung des Einsatzes von Sprachberatern/Sprachberaterinnen

¹Der Einsatz von Sprachberatern/Sprachberaterinnen nach Maßgabe von Ziffer 5 wird in Höhe einer Kostenpauschale von 5.362 Euro für 170 Stunden bezuschusst. ²Bei einer Abweichung von der Stundenzahl in Satz 1 nach Maßgabe von Ziffer 5 Satz 4 wird die Kostenpauschale entsprechend angepasst. ³Bei abhängigen Beschäftigungsverhältnissen wird im Fall einer Abwesenheit des Sprachberaters/der Sprachberaterin infolge von Urlaub, Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit eine Kostenpauschale in Höhe von 125 Euro pro Tag für die Dauer von längstens 60 Tagen im Jahr gewährt, sofern für die Zeit der Abwesenheit ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch besteht. ⁴Für teilzeitbeschäftigte Sprachberater/Sprachberaterinnen gelten bezogen auf die Kostenpauschalen in Satz 1 und 3 dem Teilzeitanteil entsprechende Kostenpauschalen. ⁵Die Kostenpauschalen in den Sätzen 1 und 3 erhöhen sich jeweils in dem Verhältnis, in dem der Basiswert nach Art 21 Abs. 3 BayKiBiG angepasst wird.“

5. Die bisherige Ziffer 6.2.3 wird Ziffer 6.2.2 und erhält folgende Fassung:

„Koordinationstätigkeiten

¹Zuwendungsempfänger, die mindestens sechs Sprachberater/Sprachberaterinnen für den Zeitraum von mindestens einem Jahr fest anstellen, erhalten für die Koordination pro angestelltem Sprachberater/angestellter Sprachberaterin eine Kostenpauschale in Höhe von jeweils monatlich 293 Euro. ²Die jeweilige Kostenpauschale entfällt mit Ablauf der Förderung des angestellten Sprachberaters/der angestellten Sprachberaterin nach Ziffer 6.2.1. ³Die jeweilige Kostenpauschale entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Dienstverhältnis mit dem Sprachberater/der Sprachberaterin endet, der Anspruch des Sprachberaters/der Sprachberaterin auf tarifliche oder gesetzliche Lohnfortzahlung entfällt oder der Sprachberater/die Sprachberaterin nicht mehr für den Förderzweck (Ziffer 1 Sätze 1 bis 3) eingesetzt wird. ⁴Die Kostenpauschale erhöht sich jeweils in dem Verhältnis, in dem auch der Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG angepasst wird.“

6. Die bisherige Ziffer 6.2.4 wird Ziffer 6.2.3 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „1. Mai bis 31. Dezember 2008“ durch die Wörter „bis 30. Juni 2010“ ersetzt.“

7. ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft. ²Für Sprachberaterprojekte, in denen der Sprachberater/die Sprachberaterin die Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung vor dem 1. Juli 2009 aufgenommen hat, richtet sich die Förderung auch nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nach den Bestimmungen der Sprachförderrichtlinie vom 5. Mai 2008 (AllMBl. S. 233) in der bis 30. Juni 2009 geltenden Fassung.

Seitz
Ministerialdirektor